



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

1/SN-173/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 922.532/2-II/2/89

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
W I E N

Betreff: GESETZENTWURF

Z: 86 GE/9

Datum: 1. FEB. 1989

Verteilt:

02. Jan. 1989 *Fritzka**A. Kreniggratzer*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

LUKAS 2267

Betreff: Stellenplan - BM für Umwelt,
Jugend und Familie;
Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Vermeidung, Verwertung und Be-
handlung von Abfällen (Abfallwirt-
schaftsgesetz - AWG)

Das Bundeskanzleramt - Sektion II erlaubt sich in der Anlage
die Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Vermeidung, Verwertung und Behandlung von Abfällen (Abfallwirt-
schaftsgesetz - AWG) mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu
übermitteln.

Beilage (25-fach)

25. Jänner 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. FITZKA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Reichl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 922.532/2-II/2/89

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
----------------	-----------	-------------

LUKAS	2267	GZ 08 3504/15-I/8/88 vom 20. Dezember 1988
-------	------	---

Betrifft: Stellenplan;
Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Vermeidung, Verwertung und Be-
handlung von Abfällen (Abfallwirt-
schaftsgesetz - AWG)

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vermeidung, Ver-
wertung und Behandlung von Abfällen (Abfallwirtschaftsgesetz -
AWG) wird seitens des Bundeskanzleramtes, Sektion II wie folgt
Stellung genommen:

1. Der im Vorblatt und in den Erläuterungen, A. Allgemeiner
Teil, Punkt 4., genannte Personalmehrbedarf von 15 A, 5 B
und 5 D ist nicht nachvollziehbar.

Dieser Mehrbedarf dürfte nicht einmal auf einer überschlags-
mäßigen Bedarfsermittlung beruhen.

Dieser Schluß ist aus der kurSORischen Behandlung in den
Erläuterungen abzuleiten.

2. Aus den Erläuterungen ist auch nicht zu entnehmen, für
welche Bereiche dieser Mehrbedarf angenommen wird, obwohl
der Entwurf die starke Einbindung anderer Ressorts bzw.
Teile anderer Ressorts vorsieht.

- 2 -

3. Aufgrund der klaren aufgabenmäßigen Schwerpunktsetzungen dieses Entwurfes müßte es möglich sein, zumindest für den das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie betreffenden Personalbedarf einigermaßen gesicherte Ermittlungsgrundlagen in den Erläuterungen zu nennen.
4. Legt man den vom Ressort genannten Personalmehrbedarf einer Kostenberechnung zugrunde, würde die Vollziehung dieses Bundesgesetzes einen jährlichen Mehraufwand von S 10 Millionen alleine im Personalaufwand bedeuten. Diesem Mehraufwand sind die durch die zusätzlichen Planstellen entstehenden Arbeitsplatzkosten (ohne anteiligen Gebäudeaufwand und apparativen Aufwand) von ca. S 2 Millionen im Sachaufwand zuzurechnen.
5. Da im vorliegenden Entwurf sowohl in der mittelbaren Bundesverwaltung als auch für die Gemeinden zusätzlich erhebliche und klar definierte Aufgaben anfallen werden, müßte auch eine entsprechende Kalkulation des Mehraufwandes für diesen Bereich möglich sein.
6. Zu § 29 des Entwurfes ist anzumerken, daß aus den Erläuterungen nicht eindeutig abzuleiten ist, ob die Einbeziehung der Meldungen im Rahmen des Abfallwirtschaftsgesetzes in den bestehenden Datenverbund, der aus Anlaß des Sonderabfallgesetzes eingerichtet wurde, geplant ist oder ob ein eigener Datenverbund errichtet werden soll. Die Errichtung eines eigenen Datenverbundes anlässlich der Vollziehung des Abfallwirtschaftsgesetzes wäre aus verwaltungsökonomischen Überlegungen nicht vertretbar. Im Falle einer Einbeziehung der Meldungen aus dem Abfallwirtschaftsgesetz in den bereits bestehenden Datenverbund, wäre allerdings eine Befassung des ADV-Subkomitees erforderlich.

./3

- 3 -

Aus den dargelegten Gründen bestehen gegen den vorliegenden Entwurf Bedenken.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die gegenständliche Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung zur Verfügung gestellt.

25. Jänner 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. FITZKA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

